

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 28.08.1824 publ. 09.09.1824

31) Regierungs = Bekanntmachung
vom 28 sten August 1824., publ. am
9ten September 1824.

Reception der
Pharmacopoea
Hannoverana,
und Anordnung
einer neuen
Arznei = Taxe.

Da die im Jahre 1801. für das Herzog-
thum Oldenburg ausgearbeitete Pharmaco-
poea Oldenburgica, nach dem jetzigen Stande
der Wissenschaft, nicht mehr für genügend
erachtet werden mag, und überdies die Ver-
schiedenheit der in den Kreisen Wechta und
Cloppenburg, so wie in der Erbherrschaft
Tever noch bestehenden und bisher befolgten
Pharmacopöen zu mancherley Unzuträglichkei-
ten führet, so haben Seine Herzogliche
Durchlaucht gnädigst genehmiget, daß die
als gut und zweckmäßig erkannte neue Phar-
macopoea Hannoverana von 1819. für die
hiesigen Herzoglichen Lande als allgemeine
Landes = Pharmacopöe recipiret werde.

Indem die Regierung solches hiemitteltst
zur allgemeinen Kunde bringet, weist sie die
sämtlichen hiesigen Aerzte, Wundärzte und
Apotheker an, sich vom 1sten October d. J.
an nach den Vorschriften der als Oldenbur-
gischen Landes = Pharmacopöe recipirten Phar-
macopoea Hannoverana von 1819. allent-
halben zu richten. Insbesondere haben die
Kreis = Physici darauf zu sehen, daß sich
sämtliche Apotheker ihrer Medicinal = Bezirke
ein Exemplar gedachter Pharmacopöe unver-

zuglich anschaffen, sich bey Bereitung der
Arzneymittel nach deren Vorschriften genau
richten, und baldmöglichst, längstens aber in
Zeit von zwey Jahren a dato dieses, allent-
halben die Nomenclatur derselben auf den Ge-
fäßen vorschriftmäßig anbringen.

Um zugleich dem Mangel einer all-
gemeinen Arzney-Taxe abzuhelpen, hat die
Regierung von dem Collegio medico hie-
selbst eine neue passende Arzney-Taxe nach
der Pharmacopoea Hannoverana ausarbeiten
lassen, welche den Druck bereits verlassen
hat, und bey der Registratur der Regierung
von denjenigen, welche selbige nicht von Amts-
wegen zugestellt erhalten haben, gegen Er-
legung der Druckkosten, das Exemplar zu
30 Gr. Gold, bezogen werden kann. Die
Apotheker haben sich nach den darin enthalte-
nen Preisbestimmungen in hiesigem Cour. bis
Michaelis 1825. und so lange zu richten, als
die Regierung nicht, in Folge der von Jahr
zu Jahr angeordneten Revision derselben von
Seiten des Collegii medici, die von demsel-
ben vorgeschlagenen Preisveränderungen zur
Beachtung öffentlich bekannt machen wird,
welche die Apotheker sodann in die betreffen-
den Jahres-Columnen sorgfältig einzutragen
haben.

So wie die Apotheker gehalten seyn sol-